

Anlage 4

Ergänzende Geschäftsbedingungen der WerraEnergie GmbH (nachfolgend WerraEnergie genannt) zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

1. Geltungsbereich

- a) Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend „EGB“) werden Bestandteil des Vertrages zwischen der WerraEnergie und dem Transportkunden. Die EGB werden auf der Grundlage der standardisierten Vertragsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen geschlossen.
- b) Die EGB konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrages vorrangig.

2. Zahlungsbedingungen

- a) Die WerraEnergie rechnet sämtliche Entgelte (z. B. Netzentgelte, Messentgelte etc.) nach dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Dieses ist auf der Homepage der WerraEnergie unter www.werraenergie.de/privatkunden/netz/formulare-downloads.de veröffentlicht.
- b) In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
- c) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist WerraEnergie berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen.
- d) Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. WerraEnergie kann, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten entsprechend pauschal berechnen.
- e) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.
- f) Leistungsort für Zahlungen an die WerraEnergie ist der Sitz des Netzbetreibers, Bad Salzungen. Zahlungen an die WerraEnergie gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto der WerraEnergie gutgeschrieben worden sind.

3. Abrechnungszeitraum

- a) Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers ist das Kalenderjahr.
- b) Eine Ausnahme bildet der unterjährige Lieferantenwechsel. Bei unterjährigem Lieferantenwechsel wird ein gesonderter Abrechnungszeitraum ab der Belieferung durch den neuen Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Messwertermittlung/ Ablesung bzw. rechnerischen Ermittlung durch den Netzbetreiber gebildet.
- c) Bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast entspricht das Abrechnungsjahr in der Regel dem Kalenderjahr. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für eine leistungsgemessene Entnahmestelle vor Ablauf eines Abrechnungsjahres, so wird

der spezifische Leistungs- und Arbeitspreis anhand der Werte des für die jeweilige Belieferung maßgeblichen Abrechnungsjahres berechnet.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)

- a) Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.
- b) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- c) Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist das jeweils hierfür vorgesehene Musterformular, das als Anlage 1 und Anlage 2 diesen EGB beigelegt ist, zu verwenden.
- d) Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung des Ausspeisepunktes anfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wurde.
- e) Die Kontaktdaten des Netzbetreibers für die Abwicklung der Sperrung und Entsperrung sind auf dem Auftrag zur Unterbrechung / Wiedereröffnung ersichtlich.

Anlage 1: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

Anlage 2: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber (Empfänger)	
Firma	WerraEnergie GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Sperrwesen
Straße Hausnummer	August-Bebel-Str. 36 - 38
PLZ Ort	36433 Bad Salzungen
Telefon	0 36 95 / 87 60 38
Telefax	0 36 95 / 87 60 67
E-Mail	f.reum@werraenergie.de

von Transportkunde (Auftraggeber)	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an dem nachfolgend aufgeführten Ausspeisepunkt des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlotation	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert entsprechend § 294 ZPO,

* dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist

* dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und

* dass dem Letztverbraucher keine Einrede und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbereiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift Auftraggeber

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

an Netzbetreiber (Empfänger)	
Firma	WerraEnergie GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Sperrwesen
Straße Hausnummer	August-Bebel-Str. 36 - 38
PLZ Ort	36433 Bad Salzungen
Telefon	0 36 95 / 87 60 38
Telefax	0 36 95 / 87 60 67
E-Mail	f.reum@werraenergie.de

von Transportkunde (Auftraggeber)	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an dem nachfolgend aufgeführten Ausspeisepunkt des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers wiederherzustellen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlotation	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert entsprechend § 294 ZPO,

- * dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Wiederherstellung berechtigt ist
- * dass die Voraussetzungen zur Wiederherstellung vorliegen und
- * dass er den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Termin zur Wiederherstellung den Anschlussnutzern fristgerecht ankündigt
- * dass er die Kosten der Entsperrung vor dem Entsperrtermin beglichen hat.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Wiederherstellung ergeben können.

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Wiederherstellung geltenden Preisen des Netzbetreibers. Ist eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen.